



Kroatien

Prozesskostenhilfe - Kroatien

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Die in der Republik Kroatien zuständige Empfangs- und Übermittlungsbehörde:

Justizministerium der Republik Kroatien (*Ministarstvo pravosuđa Republike Hrvatske*)

Ulica grada Vukovara 49

Tel.: +385 1 371 40 00

Fax: +385 1 371 45 07

Website: <http://www.mprh.hr>

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Das Justizministerium der Republik Kroatien ist für das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zuständig.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Der Empfang der Anträge erfolgt in der Republik Kroatien auf postalischem Weg.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Wird der Antrag auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe für ein Verfahren vor einem Gericht in der Republik Kroatien von einer Partei beantragt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der EU-Mitgliedsländer hat, sind die Anträge und die dazugehörigen Unterlagen in einer Übersetzung ins Kroatische vorzulegen. Wird der Antrag auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe für ein Verfahren vor einem Gericht in einem anderen EU-Mitgliedstaat von einer Partei beantragt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Kroatien hat, werden der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen vom Justizministerium in die Amtssprache bzw. in eine der Amtssprachen des betreffenden EU-Mitgliedstaates und der für den Empfang zuständigen Behörde übersetzt.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angeichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.

Letzte Aktualisierung: 20/03/2018